

**Datenblatt Nr.
236XS0024-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
Typ : NE
Antragsteller : Hyundai Motor Deutschland GmbH

Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Hyundai Motor (ROK)

EG-Typgenehmigung / ABE-Nr. : e9*2018/858*11054*00 (und folgende)

Typ / Feld D2 der ZB Teil I : NE

Verkaufsbezeichnung : IONIQ 5

Ausführung insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Mehrzweckfahrzeug, Aufbauart AF, 5-Türig, 2 Türen rechts, 5 Sitzplätze, Sitzverstellung vorne elektrisch, hinten teilelektrisch

Antriebsart : Ottomotor / Dieselmotor / Hybridmotor
 Gasmotor
 Elektroantrieb

Schiebedach : Panoramadach

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen : gilt auch für Fahrzeuge ohne Panorama Dach und mit mechanischer Sitzverstellung

Prüfergebnisse
1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts), unabhängig zu öffnen : 2 links, 2 rechts, 1 hinten
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : 185 km/h
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger wahrnehmbar
- vom Beifahrersitz : ja nein
- vom Sitz des aaSoP : ja nein
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

Datenblatt Nr.
 236XS0024-00

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
Typ : NE
Antragsteller : Hyundai Motor Deutschland GmbH

 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit
 für den aaSoP möglich : ja nein
 (höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

 1.5 Freiraum in mm zwischen
 Rücksitz-Vorderkante und
 Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : siehe 2.4

 1.6. Doppelbedienungseinrichtung : bei Prüfung nicht verbaut
 Hersteller : --
 Typ : --
 Genehmigungs-Nr. : --

Kontrolleinrichtung für das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung

 an einer Stelle aus- und einschaltbar : ja nein nicht geprüft

 deutlich wahrnehmbares akustisches
 Oder optisches Signal : ja nein nicht geprüft

 Schalter für aaSoP gut sichtbar : ja nein nicht geprüft

 jeweilige Schalterstellung für aaSoP
 deutlich erkennbar : ja nein nicht geprüft

2 Sitzplatz des aaSoP

 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ja nein
 Fahrlehrersitz Sonderausstattung
 (Beschreibung) : elektrisch verstellbar

 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des
 - Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 25°

 2.3 Bei der Vermessung benutzte,
 von vorn gezählte Raste des
 Fahrlehrersitzes
 (Raste 1 entspricht vorderster
 Stellung) : 230 mm (von insgesamt 260 mm)

 Höhenverstellung des Fahrlehrer-
 sitzes (Beschreibung) : elektrisch, in mittlerer Position geprüft

 Neigungsverstellung des
 Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : elektrisch, in mittlerer Position geprüft

**Datenblatt Nr.
236XS0024-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : **NE**
Antragsteller : **Hyundai Motor Deutschland GmbH**

2.4 Abmessungen

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	≤ 150	300	100	340 ³⁾	800	885
Ist-Werte	450	490	1000	300	70	540	100	330	810	920

¹⁾ Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

³⁾ Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt (bei $L5 < 700$ mm) : ja nein

3 Sitzplatz des Fahrlehrers
Abmessungen

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260
Ist-Werte	500	500	270	920	960	260

²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

4 Bemerkungen

4.1 - die Rücksitzbank wurde in der hinteren Position geprüft. Der Rückenlehnenwinkel der Rückbank wurde für die Prüfung auf 25° eingestellt.

- ggf. Angabe zu getönten Scheiben

hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70%) sind zulässig, wenn ihre Lichtdurchlässigkeit nicht weniger als 20% beträgt und die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind. Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15% darf nicht unterschritten werden.

Das serienmäßige nicht getönte Glas weist eine Lichtdurchlässigkeit von über 70 % auf. Die Lichtdurchlässigkeit ist somit ausreichend. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

Das optionale Privacy Glas „dunkel getönte Scheiben“ im Fond (z.B. enthalten in der Ausstattungsvariante „TECHNIQ-Paket“ / „UNIQU-Paket“), weist eine Lichtdurchlässigkeit von 14,2 % auf. Die Lichtdurchlässigkeit ist somit nicht ausreichend.

**Datenblatt Nr.
 236XS0024-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
Typ : NE
Antragsteller : Hyundai Motor Deutschland GmbH

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht in den Punkten 1-3 der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 07. Oktober 2019 (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 20.04.2023

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
 Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP9)



Andre Bungenberg B. Eng.
 (amtlich anerkannter Sachverständiger
 mit Teilbefugnissen für den Kraftfahrzeugverkehr)

Lage und Bezeichnung der Maße (alle Maße in mm)

